

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Oskar Lafontaine, Dr. Herbert Schui, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1951 –**

Steuerfreiheit der Gewinne aus Unternehmensveräußerungen

Vorbemerkung der Fragesteller

In diesen Tagen endete ein – als in der Bundesrepublik Deutschland bisher einmalig bezeichneter – Wettkampf um die Übernahme eines Unternehmens: Im März dieses Jahres hatte das Familienunternehmen Merck KGaA ein Gebot für die Übernahme der Schering AG abgegeben, das kurze Zeit später von der Bayer AG überboten wurde. Der Vorstand der Schering AG sprach sich für einen Kauf durch die Bayer AG aus. Anfang Juni d. J. kaufte die Merck KGaA – im Stil eines Hedge-Fonds – umfangreich Schering-Aktien an der Börse und war zuletzt mit 21 Prozent an dem Unternehmen beteiligt. Um die Übernahme der Schering AG abzusichern bot die Bayer AG der Merck KGaA für deren Unternehmensanteil einen um 3 Euro je Aktie höheren Kaufpreis (89 Euro) als ursprünglich in ihrem Übernahmeangebot (86 Euro) enthalten. Beide Unternehmen verständigten sich auf einen Verkauf des im Besitz der Merck KGaA befindlichen Aktienpakets an die Bayer AG. Durch Verkauf ihrer Beteiligung erhält die Merck KGaA für ihr Schering-Aktienpaket rund 3,7 Mrd. Euro und kann aus diesem Spekulationsgeschäft laut Pressemeldungen einen außerordentlichen Ertrag in Höhe von rund 400 Mio. Euro verbuchen.

Dieser Gewinn fließt der Merck KGaA steuerfrei zu. Ursache dafür ist die Steuerfreiheit von Gewinnen aus Anteilsveräußerungen an Kapitalgesellschaften. Diese wurde durch die rot-grüne Bundesregierung durch ihre Unternehmensteuerreform eingeführt. Die Bundesregierung begründete diese Maßnahme seinerzeit u. a. damit, dass die Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen regelmäßig auf offenen und stillen Reserven beruhen, die bereits bei der Beteiligungsgesellschaft bzw. bei ihrer Aufdeckung versteuert werden müssen. Mehrfachbesteuerung bei hintereinander geschalteten Körperschaften würden damit vermieden. Darüber hinaus sollte die Steuerbefreiung einen Beitrag zur Umstrukturierung der Wirtschaft (Entflechtung der sog. Deutschland AG) leisten. Von zahlreichen Finanzwissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen ist diese Regelung seit ihrem Bestehen als systemwidrig abgelehnt worden. So wird die Steuerbefreiung z. B. dann für nicht gerechtfertigt gehalten, wenn der Kaufpreis – und damit der Veräußerungsgewinn – durch Börsenschwankungen gebildet wird.

1. Wie begründet die Bundesregierung aktuell die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen der Kapitalgesellschaften und die Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)?

Mit dem Steuersenkungsgesetz im Jahr 2000 wurde das Besteuerungssystem für Körperschaften grundlegend geändert. Das seit 1977 geltende Vollarrechnungsverfahren wurde abgeschafft und durch das europataugliche und im Gegensatz zum früheren Anrechnungsverfahren einfacher handhabbare Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Nach diesem Verfahren werden Dividenden beim Anteilseigner – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer erfasst, die andere Hälfte ist befreit. Zusammen mit der Vorbelastung der Gewinne bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft ergibt sich für Dividenden so eine steuerliche Gesamtbelastung, die der Belastung anderer Einkünfte entspricht. Diese Gleichbehandlung der Dividenden mit anderen Einkünften lässt sich nur erreichen, wenn Ausschüttungen zwischen Körperschaften nicht besteuert werden (allgemeine Dividendenfreistellung).

Um Mehrfachbelastungen zu vermeiden, wird die Veräußerung von Beteiligungen an andere Körperschaften wie eine Totalausschüttung behandelt mit der Folge, dass entsprechende Veräußerungsgewinne ebenfalls steuerfrei sind und bei natürlichen Personen als Anteilseigner nur zur Hälfte der Besteuerung unterworfen werden. Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen bzw. Teilwertabschreibungen bleiben unberücksichtigt bzw. werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 3 hingewiesen.

2. Wie begründet die Bundesregierung, dass trotz der Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen der Kapitalgesellschaften und der Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften der Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen für Beteiligungen möglich ist?

Die Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen hatte sich in der Vergangenheit als gestaltungsanfällig und unpraktikabel erwiesen. Die Umsetzung scheiterte insbesondere daran, dass es praktisch nicht möglich war, die nichtabziehbaren Betriebsausgaben direkt den Beteiligungserträgen zuzuordnen. Deshalb gilt seit 1999 bei Auslandsbeteiligungen und seit 2004 auch bei Inlandsbeteiligungen ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot. Danach gelten 5 Prozent der steuerfreien Beteiligungserträge als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot beseitigt die Zuordnungsprobleme und Gestaltungsmöglichkeiten und ist einfach praktikierbar. Es entspricht europarechtlichen Vorgaben (Mutter-Tochter-Richtlinie).

3. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu Äußerungen von Steuerexperten und -expertinnen, dass die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne der Kapitalgesellschaften jedenfalls insoweit nicht gerechtfertigt ist, als dass mit dem Kaufpreis auch sonstige Werte (stille Reserven, Geschäftswert) entgolten werden oder der Kaufpreis durch Börsenschwankungen gebildet wird (bitte mit Begründung)?

Wertbildende Faktoren bei der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind regelmäßig die in der veräußerten Kapitalgesellschaft ruhenden offenen Rücklagen und stillen Reserven.

Soweit der Veräußerungsgewinn auf den offenen Rücklagen beruht, ist er steuerfrei zu stellen, da die Rücklagen aus bereits versteuerten Gewinnen gebildet

werden und anderenfalls eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung eintreten würde. Auch soweit der Veräußerungsgewinn auf stillen Reserven beruht, ist eine Steuerfreistellung geboten. Die stillen Reserven sind zwar ertragssteuerlich noch nicht belastet; im Falle einer späteren Veräußerung des entsprechenden Wirtschaftsguts wird ein eventueller Veräußerungsgewinn voll besteuert. Wäre in diesem Fall bereits eine Besteuerung dieser stillen Reserven bei Veräußerung der Beteiligung durch den Anteilseigner erfolgt, würde eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung eintreten.

Ausnahmsweise können auch von dem Substanzwert des Unternehmens unabhängige Faktoren den Beteiligungswert bestimmen, wie z. B. Börsenschwankungen oder rein spekulative Faktoren. Die Abgrenzung dieser Faktoren gegenüber den in der Kapitalgesellschaft ruhenden stillen Reserven kann im Einzelfall schwierig sein und ist nicht praktikabel. So kann ein erhöhter Börsenkurs eine Entsprechung durchaus in stillen Reserven des Firmenwerts haben, der u. a. durch die Gewinnaussichten oder das Entwicklungspotenzial des Unternehmens bestimmt wird. Im Übrigen werden in dem bestehenden System entsprechende Veräußerungsverluste nicht berücksichtigt, wenn beispielsweise rein spekulativ erhöhte Kurse wieder sinken und die Beteiligungen mit Verlust veräußert wurden.

4. Wie begründet sich in Fällen wie dem in der Präambel beschriebenen die Steuerfreiheit des durch Spekulation erzielten Teils des Veräußerungsgewinns?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu Forderungen, die Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften an eine Mindestbeteiligungsgrenze und Mindesthaltedauer zu binden (bitte mit Begründung)?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei der Einführung der Steuerbefreiung ist auch die Einführung von Haltefristen und Beteiligungsgrenzen geprüft worden. Diese Alternativen haben sich als unpraktikabel und gestaltungsanfällig erwiesen. Sie hätten zu einem Nebeneinander von steuerfreien und steuerpflichtigen Beteiligungsveräußerungen geführt. Dies hätte den Unternehmen z. B. die Möglichkeit eröffnet, Veräußerungsverluste in den steuerpflichtigen und Veräußerungsgewinne in den steuerfreien Bereich zu verlagern.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf das beabsichtigte Ziel einer Entflechtung und Umstrukturierung der inländischen Wirtschaft ein (bitte mit Begründung)?

Durch die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen werden althergebrachte Beteiligungsstrukturen deutscher Unternehmen aufgebrochen. Dies bietet eine Chance zur Verbesserung der Marktstellung sowie der Finanzposition und trägt daher grundsätzlich zu einer besseren Positionierung dieser Unternehmen im internationalen Wettbewerb bei.

7. Wie viele und welche Veräußerungsvorgänge von Unternehmen bzw. Anteilen von Unternehmen sind im DAX- und im MDAX-Bereich seit Inkrafttreten der in Frage 1 genannten Regelung zu verzeichnen?

Über die Art und die Anzahl der Veräußerungsvorgänge innerhalb der DAX- und MDAX-Unternehmen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

8. Welche Auswirkungen auf die inländische Wirtschaftsentwicklung und -struktur sowie auf die Entwicklung der Arbeitsplätze haben sich nach Ansicht der Bundesregierung durch den Eigentumsübergang
 - der Mannesmann AG,
 - der Dresdner Bank AG,
 - der Grohe AG,
 - der Ruhrgas Industries,
 - der Spar Handels-AG,
 - der Brau und Brunnen AGergeben (bitte mit Begründung)?

Zu den genannten Einzelfällen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass solche Eigentumsübergänge Ausdruck des wirtschaftlichen Strukturwandels und der zunehmenden Globalisierung sind.

9. Wie hoch sind die aus der in Frage 1 genannten Regelung resultierenden jährlichen Steuermindereinnahmen?

Die aktuelle amtliche Körperschaftsteuerstatistik wurde für den Veranlagungszeitraum 2001 erstellt. Da die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne grundsätzlich erst im Veranlagungsjahr 2002 in Kraft getreten ist, liegen insoweit keine belastbaren statistischen Daten vor.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der anvisierten Unternehmensteuerreform die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen der Kapitalgesellschaften und die Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften im Sinne einer Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu streichen (bitte mit Begründung)?

Die Notwendigkeit der Veräußerungsgewinnbefreiung ergibt sich aus den Antworten zu den vorhergehenden Fragen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Vorschrift zu streichen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Streichung der Veräußerungsgewinnbefreiung auch die steuerliche Berücksichtigung von Veräußerungsverlust verbunden wäre.